

Pflichten bei EVU-Dienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
1.1.	Anwendungsbereich und Zweck	2
1.2.	Überbindung der Pflichten durch die Firma auf Dritte	2
1.3.	Abweichungen	2
1.4.	Begriffe und Abkürzungen.....	2
2.	Verantwortung der Firma und des EVU.....	4
3.	Auswahl und Ausschluss eines EVU	5
3.1.	Beauftragung des EVU durch die Firma.....	5
3.2.	Dokumentation des ausgewählten EVU	5
3.3.	Voraussetzungen für das Erbringen von EVU-Dienstleistungen.....	6
3.4.	Ausschluss als EVU-Dienstleister	6
4.	Zusätzliche Vorgaben bei vorgängiger Freigabe	6
4.1.	Pflichten für die Firma und das EVU	6
4.2.	Anforderungen an die Freigabedokumente des EVU	7
5.	Kommunikation zwischen SBB AG, Firma und EVU	7
6.	Vorgaben für den Eisenbahnverkehr.....	8
7.	Fahrzeuge.....	8
8.	Personal	9
9.	Trassenbestellung	9
10.	Umgang mit Abweichungen vom Normalablauf	10
11.	Kontrollen.....	10
11.1.	Verantwortung bei der Durchführung von Kontrollen.....	10
11.2.	Kontrollen durch die auftraggebende Stelle der SBB AG	10
11.3.	Kontrollen durch die Kontrollstelle Überwachung der SBB Infrastruktur	11
11.4.	Kontrollen durch die SBB Transportpolizei.....	11
12.	Audit	11
13.	Unregelmässigkeiten und Beinahe-Ereignisse.....	12
13.1.	Abläufe und Kontaktstellen	12
13.2.	Aufarbeitung von Unregelmässigkeiten und Beinahe-Ereignissen	12
14.	Allgemeine Pflichten für das beauftragte EVU.....	12
14.1.	EVU-Sicherheitsgespräch	13
14.2.	Sicherheitsmanagementsystem	13
14.3.	Sicherheitsziele.....	13
14.4.	Sicherheitsbericht	13

1. EINLEITUNG

1.1. Anwendungsbereich und Zweck

Die «Pflichten bei EVU-Dienstleistungen» finden Anwendung, wenn die Dienstleistung Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) als Haupt- oder Nebenleistung im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags beauftragt wird.

Die «Pflichten bei EVU-Dienstleistungen» regelt die Pflichten, die die Firma bzw. deren beigezogene Dritte (EVU, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie deren beigezogene Dritte) bei den Erbringungen von Dienstleistungen als EVU einzuhalten haben.

Es ist die aktuell veröffentlichte Version der «Pflichten bei EVU-Dienstleistungen» einzuhalten, die abrufbar ist unter: <https://company.sbb.ch/de/sbb-als-geschaeftpartner/einkauf/vorschriften-agb/agb.html>

Die Pflichten in der Arbeitssicherheit, in der Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich (Arbeitsstellensicherheit) und im Bereich von Bahnstromanlagen sind vertraglich separat geregelt und nicht Gegenstand der «Pflichten bei EVU-Dienstleistungen».

1.2. Überbindung der Pflichten durch die Firma auf Dritte

Die Firma verpflichtet sich, die jeweils gültigen «Pflichten bei EVU-Dienstleistungen» auch auf die in der Auftragskette nachfolgenden Dritten (EVU, Subunternehmer und Unterlieferanten sowie deren beigezogenen Dritten) zu übertragen bzw. bei diesen durchzusetzen.

1.3. Abweichungen

Abweichungen von den «Pflichten bei EVU-Dienstleistungen» in den einzelnen Vertragsbestandteilen sind gültig, sofern sie klar als solche gekennzeichnet sind. Spätere Abweichungen erfordern eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Firma, dem EVU und der auftraggebenden Stelle der SBB AG.

Ist die Firma nicht in der Lage, ihren Auftrag unter Einhaltung der gültigen «Pflichten bei EVU-Dienstleistungen» vertragsgemäss auszuführen, ist sie verpflichtet, dies umgehend schriftlich der auftraggebenden Stelle der SBB AG mitzuteilen. Die Firma trägt sämtliche nachteiligen vertraglichen Folgen.

1.4. Begriffe und Abkürzungen

Im vorliegenden Dokument werden die folgenden Begriffe angewendet:

Ansprechstelle	Schweizerische Bundesbahnen AG
Sicherheit der SBB	Infrastruktur
Infrastruktur	Sicherheit, Qualität, Umwelt sicherheit.infrastruktur@sbb.ch

Arbeitsstelle	Gleisbereich oder daran angrenzende Stelle, in denen Arbeiten ausgeführt werden.
---------------	--

Eisenbahnverkehrsunternehmen	Unternehmen, das Verkehr auf eigener oder fremder Infrastruktur betreibt und dabei die Verantwortung für den sicheren Betrieb und die Kontrolle der damit verbundenen Risiken übernimmt.
Fahrt	Sammelbegriff für Zugfahrt und Rangierbewegung.
Fahrzeuge	Der Begriff «Fahrzeug» umfasst schienengängige Fahrzeuge, sowohl selbstangetriebene Fahrzeuge wie z.B. Tm 234, als auch nicht selbstangetriebene Fahrzeuge wie z.B. Flachwagen. Der Begriff «Fahrzeug» umfasst Eisenbahnfahrzeuge, die für den Einsatz mit Signal- und Steuerungssystemen vorgesehen sind, sowie besondere Fahrzeuge, wie Zwei-Wege-Fahrzeuge/-Maschinen, ausgleisbare Maschinen und Anhänger.
generelle Freigabe	System, bei dem eine Freigabe vor Einsatzbeginn durch das EVU nicht vom ihm verlangt wird. Bei diesem System liegt die Verantwortung für alle Fahrten im Zusammenhang mit der Auftragsbefüllung beim EVU.
Kontrollstelle Überwachung der SBB Infrastruktur	Schweizerische Bundesbahnen AG Infrastruktur Sicherheit, Qualität, Umwelt Überwachung Kontrolle Netzzugang SBB Infrastruktur: xbf064@sbb.ch Interne Kontrolle Infrastruktur: iki@sbb.ch
Partnerfirma des EVU	Eine Firma, deren Fahrzeuge und/oder deren Personal unter Verantwortung des EVU eingesetzt werden.
Personal	Personen, die operativ für die Vorbereitung und Durchführung von Fahrten eingesetzt werden (z.B. Lokführer, VTE-10-Maschinisten, Zugvorbereiter, Rangierer, Rangierleiter und Piloten).
unautorisierte Fahrt	Eine Fahrt, die weder im Rahmen einer Sicherheitsbescheinigung noch im Rahmen einer Sicherheitsgenehmigung durchgeführt wird.
Unregelmässigkeit	Abweichung zum Normalbetrieb wie z.B. Signalfall, Entgleisung, Kollision, Triebfahrzeugstörung, Unfall.
vorgängige Freigabe	System, bei dem das EVU voraussetzt, dass die Fahrzeuge und/oder das Personal vor dem Einsatzbeginn vom ihm freigegeben werden. Beim sogenannten System der vorgängigen Freigabe gelten zusätzliche Pflichten für die Firma und das EVU (siehe Ziffer 4).
VTE-10-Maschinist	Person mit der Berechtigung VTE 10a / VTE 10b / VTE 10c gemäss der «Verordnung des UVEK über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen».

Im vorliegenden Dokument werden die folgenden Abkürzungen angewendet:

BAB	Betriebliche Anordnung Bau
BAV	Bundesamt für Verkehr
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FzMK	Fahrzeug-Maschinen-Kombination
ISB	Infrastrukturbetreiberin
QSV	Qualitätssicherungsvereinbarung
SMS	Sicherheitsmanagementsystem
VTE	Verordnung des UVEK über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen

2. VERANTWORTUNG DER FIRMA UND DES EVU

Die Firma trägt die Verantwortung für die vertragsgemässe Ausführung des Werk- oder Dienstleistungsvertrags.

Bei Verletzungen der «Pflichten bei EVU-Dienstleistungen» durch die Firma bzw. ihre Hilfspersonen (EVU, Dritte) haftet die Firma für den der SBB entstandenen Schaden (z.B. Infrastrukturschäden, Projektverzögerungen, Betriebsunterbrüche oder Schadenersatzforderungen Dritter gegenüber der SBB AG), sofern die Firma nicht nachweist, dass sie bzw. ihre Hilfspersonen kein Verschulden trifft.

Die Firma ist insbesondere dafür verantwortlich, dass jede einzelne, im Zusammenhang mit dem Auftrag stehende Fahrt eindeutig einem EVU zugeordnet werden kann. Die Firma beauftragt dazu ein oder mehrere EVU.

Führt die Firma oder ihr Dienstleistungserbringer vertragswidrig eine oder mehreren unautorierten Fahrten durch, dann ist die Firma dafür verantwortlich und haftbar.

Die Verantwortung für den sicheren Eisenbahnverkehr und die Kontrolle der damit verbundenen Risiken liegt beim beauftragten EVU. Gemäss der «[BAV-Richtlinie zum Erlangen von Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung sowie Sicherheitsgenehmigung](#)» gilt dies auch dann, wenn die Fahrzeuge und/oder das Personal nicht vom EVU gestellt werden. In solchen Situationen kann das EVU voraussetzen, dass die Fahrzeuge und/oder das Personal vorgängig vom ihm freigegeben werden. Beim sogenannten System der vorgängigen Freigabe gelten zusätzliche Pflichten für die Firma und das EVU (siehe Ziffer 4).

Das EVU kann mit der Firma aber auch das System der generellen Freigabe vereinbaren: Dabei ist eine jeweils vorherige Freigabe nicht notwendig und die Verantwortung für alle Fahrten im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung liegt beim EVU.

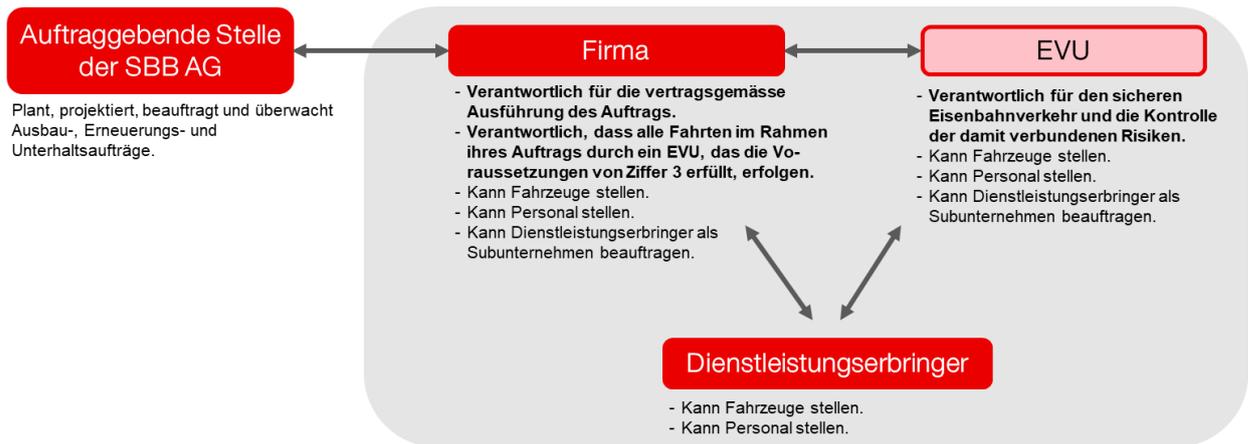


Abbildung 1: Verantwortlichkeiten für Sicherheit und Regelkonformität von Fahrten bei Bau- und Unterhaltsprojekten

3. AUSWAHL UND AUSSCHLUSS EINES EVU

3.1. Beauftragung des EVU durch die Firma

Die Firma ist verpflichtet, ein EVU zu beauftragen, das die Voraussetzungen von Ziffer 3.3 erfüllt. Wenn die Firma selbst die Voraussetzungen erfüllt, kann die Firma auch die Rolle des EVU wahrnehmen.

Es obliegt der Firma, das EVU direkt vertraglich zu verpflichten. Falls das von der Firma beauftragte EVU die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, ist die Firma verpflichtet, das EVU umgehend zu ersetzen.

3.2. Dokumentation des ausgewählten EVU

Die Firma gibt über das Formular «Nachweis Eisenbahnverkehrsunternehmen» (nachfolgend: «Nachweis EVU») das beauftragte bzw. die beauftragten EVU bekannt.

Im «Nachweis EVU» wird auch festgelegt, welches Freigabesystem (vorgängige Freigabe oder generelle Freigabe, siehe Ziffer 2) angewendet wird.

Wenn keine anderen Anweisungen vorliegen, ist die Firma verpflichtet den «Nachweis EVU» unaufgefordert spätestens zwei Wochen vor Leistungserbringung der auftraggebenden Stelle der SBB AG vorzulegen.

Der «Nachweis EVU» ist unaufgefordert und umgehend zu aktualisieren, wenn das EVU gewechselt wird.

Der «Nachweis EVU» ist abrufbar unter:

<https://company.sbb.ch/de/sbb-als-geschaeftpartner/einkauf/vorschriften-agb/agb.html>.

3.3. Voraussetzungen für das Erbringen von EVU-Dienstleistungen

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit ein EVU Dienstleistungen für die SBB AG erbringen darf:

- Das EVU verfügt über eine gültige BAV-Sicherheitsbescheinigung oder ein gültiges Single Safety Certificate;
- Das EVU verfügt über eine gültige Netzzugangsvereinbarung mit der SBB AG (www.one-stopshop.ch);
- Das EVU akzeptiert die gültigen «Pflichten bei EVU-Dienstleistungen»; und
- Die SBB AG hat das EVU nicht als Dienstleister ausgeschlossen (Ziffer 3.4).

3.4. Ausschluss als EVU-Dienstleister

Die SBB AG behält sich das Recht vor, bestimmte EVU gemäss Art. 44 Abs. h BöB auszuschliessen.

4. ZUSÄTZLICHE VORGABEN BEI VORGÄNGIGER FREIGABE

4.1. Pflichten für die Firma und das EVU

Gemäss Ziffer 2 kann das EVU als Bedingung für die Übernahme der Verantwortung für den sicheren Eisenbahnverkehr voraussetzen, dass die Fahrzeuge und/oder das Personal vor Einsatzbeginn von ihm freigegeben werden (vorgängige Freigabe).

In dieser Situation gelten folgende zusätzliche Verpflichtungen:

- Die Firma ist verpflichtet sicherzustellen, dass ausschliesslich Fahrzeuge und Personal eingesetzt werden, die vor Einsatzbeginn vom EVU freigegeben wurden. Dies umfasst auch allfällige Fahrzeug-Maschinen-Kombinationen (FzMK) und/oder Anpassungen an zugelassenen Fahrzeugen;
- Das EVU ist verpflichtet, die Freigabe gemäss Ziffer 4.2 zu dokumentieren und auf einer online erreichbaren, elektronischen Ablage zur Verfügung zu stellen;
- Die Firma ist verpflichtet sicherzustellen, dass mindestens eine Person auf der Arbeitsstelle auf die elektronische Ablage zugreifen kann; und
- Das EVU gewährt auf Anfrage seitens der auftraggebenden Stelle der SBB AG oder seitens allfälliger Kontrollinstanzen Zugriff auf die elektronische Ablage der baustellen-spezifischen Freigabedokumentation.

4.2. Anforderungen an die Freigabedokumente des EVU

Baustellenspezifische Freigabedokumente werden in der Landessprache des Einsatzgebietes (gemäss der Regelung I-30111, Ziffer 3.1) ausgegeben und beinhalten mindestens folgende Informationen:

- Datum und Zeitpunkt der Freigabe, Versionsnummer;
- Projekttitle und -nummer der SBB AG;
- Firma;
- örtliche Angaben der Arbeitsstelle;
- Freigabezeitraum;
- Angaben zum freigegebenen Personal (Name, Qualifikation, Telefonnummer);
- Angaben zu den freigegebenen Fahrzeugen (ist eine Bauart-Bezeichnung z.B. «Ks» anstelle eine Fahrzeugnummer z.B. «21 85 3300 906-2» aufgeführt, dann gilt die Freigabe für sämtliche Fahrzeuge dieses Typs); und
- Angaben zum EVU einschliesslich Telefonnummer der Leitstelle.

5. KOMMUNIKATION ZWISCHEN SBB AG, FIRMA UND EVU

Die SBB AG, die Firma und das EVU verpflichten sich, im Rahmen der Dienstleistungserbringung zu einer offenen, transparenten und partnerschaftlichen Kommunikation.

Grundsätzlich ist die Firma die Ansprechpartnerin sowohl für die auftraggebende Stelle der SBB AG als auch für das EVU. Die Firma ist verpflichtet:

- das EVU termingerecht zu informieren über sämtliche relevante Rahmenbedingungen, Anweisungen und Informationen der auftraggebenden Stelle der SBB AG, z.B. reservierte Abstellgleise, vorgegebene Ein- und Ausgleisstellen, aktuelle «betriebliche Anordnungen Bau» (BAB); und
- der auftraggebenden Stelle der SBB AG auf Anfrage sämtliche sicherheitsrelevante Nachweise zur Verfügung zu stellen (siehe auch Ziffer 11.2).

Insbesondere in folgenden Fällen findet zwischen der verantwortlichen Stelle der SBB AG und dem EVU eine direkte Kommunikation statt:

- allgemeine Kommunikation, die keinen direkten Bezug zum Auftrag hat;
- systematische Kontrollen, ob die Einträge des verantwortlichen EVU in den Sicherheitsdispositiven korrekt sind;
- Kommunikation über Ereignisse und Sicherheitschecks. Das EVU stellt die Information an die Firma sicher;
- Zugriffsanfragen auf die Freigabedokumente im Falle des Freigabesystems «vorgängige Freigabe» (Ziffer 4).

Die auftraggebende Stelle der SBB AG kann zudem von der Firma verlangen, dass ein Vertreter des EVU an den Projektsitzungen teilnimmt.

6. VORGABEN FÜR DEN EISENBAHNVERKEHR

Es gelten die Vorgaben für den Eisenbahnverkehr, wie z.B.:

- die gesetzlichen Bestimmungen,
- die Bestimmungen der SBB AG, z.B. die Netzzugangsvereinbarung und die netzzugangsrelevanten Vorschriften (www.onestopshop.ch),
- die Bestimmungen in den BAV-Betriebsbewilligungen, Typenblättern, SBB Arbeitsgenehmigungen und Bedienungsanleitungen der Fahrzeuge und
- die Betriebsvorschriften und weiteren Vorgaben des EVU (z.B. Notfallkonzept).

Für die Rangierbewegungen im Arbeitsstellenbereich gelten zudem weitere Regelungen, wie z.B. R RTE 20100, K 206.2, K 230.0, I-10007, I-50095, I-50146, I-50169, I-50197, I-50210. Beim Einsatz von Hybridfahrzeugen ist I-50210 Ziffer 7.8.2.4 besonders zu beachten. Die Regelungen sind abrufbar unter www.rte.voev.ch oder unter <https://vorgaben.sbb.ch/>.

Es gilt immer die jeweils aktuelle Version.

7. FAHRZEUGE

Die Firma ist verpflichtet sicherzustellen, dass genügend geeignete Fahrzeuge zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort vorhanden sind, damit der Auftrag vertragsgemäss ausgeführt werden kann.

Sofern in den weiteren Vertragsbestandteilen nichts anderes festgelegt ist, kann die Firma gemeinsam mit dem EVU entscheiden, welche Fahrzeuge eingesetzt werden.

Insbesondere bei wesentlichen Änderungen an den Fahrzeugen und bei FzMK ist die Firma verpflichtet, dass vor Einsatzbeginn allfällige Unsicherheiten mit dem BAV (Betriebsbewilligung), mit der SUVA bzw. mit der Geschäftseinheit Technischer Netzzugang der SBB AG (<http://www.onestopshop.ch>, info.tnz@sbb.ch; SBB Arbeitsgenehmigung) abschliessend geklärt werden. Die Firma teilt das Ergebnis dieser Abklärungen auf Verlangen der auftraggebenden Stelle der SBB AG schriftlich mit.

Das EVU stellt sicher,

- dass die Fahrzeuge in einem sicheren Betriebszustand sind und die Vorgaben gemäss Ziffer 6 eingehalten werden;
- dass die Fahrzeuge mit den zu befahrenden Gleisen (Lichtraumprofil, maximale Belastung, Gleisgeometrie, Gleisachsabstände usw.) kompatibel sind und dass allfällige Unsicherheiten in gesperrten Gleisen mit der auftraggebenden Stelle der SBB AG geklärt werden;
- dass bei Fahrzeugen mit SBB Arbeitsgenehmigung und bei FzMK mindestens als Kopie mitgeführt werden:
 - die BAV-Betriebsbewilligung,
 - die SBB Arbeitsgenehmigung und
 - die Fahrzeug- / Maschinen-Bedienungsanleitung.
- dass zwecks Kontrollen allfällige elektronische Dokumente dem Prüfpersonal zugänglich sind; und

- dass die Bestätigung des BAV, wonach bei FzMK keine wesentliche Änderung vorliegt, auf der FzMK als Kopie mitgeführt wird, damit unnötige Arbeitsunterbrüche infolge von Kontrollen verhindert werden können.

8. PERSONAL

Die Firma ist verpflichtet sicherzustellen, dass stets ausreichend Personal mit den vorgegebenen Qualifikationen zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort vorhanden ist, damit der Auftrag vertragsgemäss ausgeführt werden kann.

Sofern in den weiteren Vertragsbestandteilen zwischen der SBB AG und der Firma nichts anderes festgelegt ist, kann die Firma mit dem beauftragten EVU entscheiden, welches Personal eingesetzt werden soll.

Das EVU trägt die Verantwortung dafür, dass das eingesetzte Personal stets die in Ziffer 6 festgelegten Anforderungen erfüllt. Dazu zählen unter anderem die berufliche Qualifikation, die medizinischen Voraussetzungen, die Fahrzeugkenntnisse, die Streckenkenntnisse, die Bahnhofkenntnisse, die Ausbildung für European Train Control System (ETCS) Level 2 sowie die Kranausbildung.

Die Firma stellt sicher, dass das Personal

- darüber informiert ist, für welches EVU es tätig ist;
- am Briefing des Sicherheitschefs teilnimmt und allfällige Unsicherheiten klärt (z.B. bezüglich der Sicherheitsorganisation, der Sicherheitsmassnahmen, der generellen Bewilligung gemäss I-30111); und
- nur die Ein- und Ausgleisstellen und Abstellgleise nutzt, die mit der auftraggebenden Stelle der SBB AG abgestimmt sind. Im Zweifelsfall entscheidet die auftraggebende Stelle der SBB AG.

Das EVU stellt sicher, dass das Personal

- die entsprechenden Originaldokumente (z.B. VTE-10-Berechtigung, BAV-Führerausweis, EVU-Bescheinigung zum BAV-Führerausweis) mit sich führt. Dies darf digital erfolgen, sofern das System vom BAV zugelassen ist; und
- auf Arbeitsstellen zusätzlich einen gedruckten oder digitalen Nachweis bzgl. der vorhandenen Strecken- und Bahnhofkenntnisse mit sich führt (ausgenommen VTE-10-Maschinisten).

9. TRASSENBESTELLUNG

Die Firma, ihr EVU und/oder andere Subunternehmer dürfen ausschliesslich Trassen unter Angabe des Debitorencodes und der SMS-Verantwortung (SMS-EVU) des EVU bestellen.

Die missbräuchliche Verwendung der Angaben der SBB AG bei der Trassenbestellung stellt einen Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften dar und wird entsprechend sanktioniert.

10. UMGANG MIT ABWEICHUNGEN VOM NORMALABLAUF

Werden vom Normalablauf abweichende betriebliche Abläufe vorgesehen, ist die Firma verpflichtet, vorgängig die schriftliche Zustimmung der auftraggebenden Stelle der SBB AG einzuholen.

Beispiele für abweichende Abläufe sind:

- Situation 1: Zwei-Wege-Fahrzeug mit VTE-10-Maschinisten muss von der Eingleisstelle in das gesperrten Gleis fahren.
Normalablauf: Rangierbewegung mit einem Piloten mit der entsprechenden Qualifikation.
Abweichender Ablauf: Verzicht auf Rangierleiter. Eingleisstelle und Anfahrtsroute werden gesperrt, evtl. mit einer «generellen Bewilligung» nach I-30111, Kapitel 4.5, Ziffer 1 «Befahren von Weichen».
- Situation 2: Flachwagen müssen vom Abstellgleis auf die Arbeitsstelle transportiert werden.
Normalablauf: Rangierbewegungen mit schienengebundener Traktion (z.B. Tm 234).
Abweichender Ablauf: Als Traktion wird ein besonderes Fahrzeug eingesetzt.

11. KONTROLLEN

11.1. Verantwortung bei der Durchführung von Kontrollen

Die SBB AG ist berechtigt, die in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Kontrollen durchzuführen.

Die Durchführung von Kontrollen durch die SBB AG entbindet weder die Firma noch das EVU von seiner Verantwortung. Insbesondere lehnt die SBB AG jegliche Verantwortung ab, sollten Sicherheits- oder Regelverstösse nicht oder nicht rechtzeitig von ihr erkannt werden.

Die SBB AG ist berechtigt, bei Feststellung von unautorisierten Fahrten, Sicherheits- oder Regelverstössen die Unterbrechung von Fahrten anzuordnen und über die Leitstelle des EVU angemessene Massnahmen zu verlangen. Die Firma trägt sämtliche nachteiligen vertraglichen und rechtlichen Folgen.

11.2. Kontrollen durch die auftraggebende Stelle der SBB AG

Die auftraggebende Stelle der SBB AG kann vor Einsatzbeginn eine Kontrolle durchführen. Die Firma ist verpflichtet, der auftraggebenden Stelle der SBB AG auf Verlangen sämtliche sicherheitsrelevanten Nachweise zur Verfügung zu stellen, wie z.B.:

- Nachweise im Rahmen der vorgängigen Freigabe (siehe Ziffer 4);
- Nachweise der Fahrzeuge (z.B. BAV-Betriebsbewilligung, SBB Arbeitsgenehmigung);
- Nachweise des Personals (z.B. BAV-Führerausweis, EVU-Bescheinigung zum BAV-Führerausweis, VTE-10-Nachweis, Nachweis der relevanten Strecken- und Bahnhofskennnisse).

Die auftraggebende Stelle der SBB AG kann zudem jederzeit und ohne Anmeldung Kontrollen auf der Arbeitsstelle durchführen und dabei z.B. die sicherheitsrelevanten Nachweise kontrollieren bzw. einverlangen.

Die auftraggebende Stelle der SBB AG teilt die Erkenntnisse aus den Kontrollen mit der Firma. Die Firma ist verpflichtet, bei Abweichungen das EVU zu informieren. Das EVU stellt sicher, dass die Erkenntnisse entgegengenommen, analysiert und gegebenenfalls Korrektur- und/oder Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden (auch bei den Partnerfirmen des EVU). Bei Abweichungen kann die auftraggebende Stelle der SBB AG bei der Firma eine schriftliche Stellungnahme des EVU einfordern.

11.3. Kontrollen durch die Kontrollstelle Überwachung der SBB Infrastruktur

Die Kontrollstelle Überwachung der SBB Infrastruktur ist berechtigt, jederzeit ohne Anmeldung Netzzugangskontrollen, Baustellenkontrollen und Sicherheitschecks gemäss I-50143 durchzuführen.

Die Kontrollstelle Überwachung der SBB Infrastruktur teilt die Erkenntnisse aus den Kontrollen und Sicherheitschecks mit der Sicherheitsstelle des EVU. Das EVU stellt sicher, dass die Erkenntnisse in seinem Verantwortungsbereich entgegengenommen, analysiert und gegebenenfalls Korrektur- und/oder Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden (auch bei den Partnerfirmen des EVU).

11.4. Kontrollen durch die SBB Transportpolizei

Primär ist das EVU mit seinen Partnerfirmen verantwortlich, nur dienstfähiges und taugliches Personal einzusetzen. Siehe dazu das Eisenbahngesetz (EBG) Art. 80-84 und die Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV) Art. 16.

Zusätzlich berechtigen die Firma und das EVU die SBB Transportpolizei auf Arbeitsstellen der SBB AG, die Dienstfähigkeit des Personals gemäss K 950.3 zu überprüfen, sowohl wenn Zweifel an der vollen Dienstfähigkeit besteht als auch im Rahmen von Stichproben.

Die SBB Transportpolizei sendet den «Führerausweis für Triebfahrzeugführende» an das BAV und die VTE-10-Berechtigung an die verantwortliche Stelle des EVU. Bis zum Entscheid des BAV bzw. des EVU hat die Abnahme eines Zulassungsdokuments die Wirkung eines Entzuges.

Die Berechtigung der SBB Transportpolizei entlastet das EVU nicht von seinen gesetzlichen Pflichten.

12. AUDIT

Im Falle von Widersprüchen zwischen Vorgaben gemäss der vorliegenden Ziffer zum Audit und Vorgaben aus einer gültigen Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) geht die QSV vor.

Die SBB AG hat das Recht, die Einhaltung der gültigen «Pflichten bei EVU-Dienstleistungen» bei der Firma, ihrem EVU und allfälligen weiteren Dienstleistungserbringern im Rahmen eines Audits zu überprüfen.

Das Audit kann entweder durch die SBB AG selbst durchgeführt oder an ein unabhängiges Unternehmen delegiert werden. Die auditierende Stelle erhält eine uneingeschränkte Einsicht in das Sicherheitsmanagementsystem (SMS), einschliesslich dessen Prozesse und Abläufe, und in sämtliche sicherheitsrelevante Dossiers.

Wenn das Audit auf Wunsch der Firma oder des EVU nicht von der SBB AG selbst durchgeführt wird, erhält die SBB AG im Auditbericht lediglich eine Mitteilung über die Erfüllung der gültigen «Pflichten bei EVU-Dienstleistungen». Bei einer festgestellten Verletzung hat die

SBB AG jedoch ein umfassendes Einsichtsrecht in die für die Verletzung relevanten Informationen.

Die SBB AG kündigt die Durchführung des Audits schriftlich an, es sei denn, es bestehe nach Einschätzung der SBB AG eine unmittelbare Gefährdung.

Die Durchführung von Audits durch die SBB AG entbindet weder die Firma noch das EVU von ihrer Verantwortung. Insbesondere lehnt die SBB AG jegliche Verantwortung ab, sollten Sicherheits- oder Regelverstöße nicht rechtzeitig von ihr erkannt werden.

13. UNREGELMÄSSIGKEITEN UND BEINAHE-EREIGNISSE

13.1. Abläufe und Kontaktstellen

Das EVU legt die Abläufe und Kontaktstellen bei Unregelmässigkeiten im Arbeitsstellenbereich fest und stellt sicher, dass das Personal mit ihnen vertraut ist.

Das EVU stellt sicher, dass seine Leitstelle während den Einsatzzeiten des Personals in der jeweiligen örtlichen Amtssprache des Einsatzortes durchgehend erreichbar ist.

13.2. Aufarbeitung von Unregelmässigkeiten und Beinahe-Ereignissen

Die SBB AG, die Firma und das EVU sind verpflichtet, sich gegenseitig und umgehend über sämtliche Unregelmässigkeiten und Beinahe-Ereignisse zu informieren, die bei Fahrten im Rahmen der Vertragserfüllung aufgetreten sind.

Das EVU ist gemäss der «[BAV-Richtlinie zum Erlangen von Netzzugangsbewilligung und Sicherheitsbescheinigung sowie Sicherheitsgenehmigung](#)» für die Analyse seiner Unregelmässigkeiten und Beinahe-Ereignissen selbst verantwortlich.

Bei Unregelmässigkeiten mit Rangierbewegungen mit einem direkten Bezug zur SBB AG als Auftraggeber gelten folgende Pflichten:

- Das EVU stellt sicher, dass Befragungen von Mitarbeitenden innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Unregelmässigkeit durchgeführt werden;
- Beschliesst die SBB AG, ein Analyseteam einzusetzen, ist sowohl die Firma als auch das EVU nach Aufforderung zur aktiven Teilnahme in diesem Team verpflichtet; und
- Entscheidet die SBB AG, kein Analyseteam einzusetzen, analysiert das EVU das Ereignis und stellt die Ergebnisse der SBB AG auf Anfrage zur Verfügung.

Auf Verlangen der SBB AG ist das EVU ferner verpflichtet:

- die SBB Vorlage für den Fragebogen und/oder den Analysebericht zu verwenden; und
- Kopien von sicherheitsrelevanten Nachweisen beizulegen (z.B. EVU-Bescheinigung zum BAV-Führerausweis, VTE-10-Nachweis, Nachweis von Strecken- und Bahnhofskunde).

14. ALLGEMEINE PFLICHTEN FÜR DAS BEAUFTRAGTE EVU

Die vorliegende Ziffer beinhaltet übergeordnete Pflichten für EVU, welche Dienstleistungen im Rahmen von Neubau-, Umbau- und/oder Unterhaltsaufträgen für die SBB AG erbringen.

Im Falle von Widersprüchen der vorliegenden Ziffer zu einer gültigen QSV geht die QSV vor.

14.1. EVU-Sicherheitsgespräch

Das EVU beteiligt sich auf Anfrage der Kontrollstelle zur Überwachung der SBB Infrastruktur an Sicherheitsgesprächen. An diesen Gesprächen wird u.a. die kontinuierliche Verbesserung der Sicherheitsleistung des EVU auf Arbeitsstellen der SBB AG thematisiert. Diese Anfrage kann auch seitens des EVU an xbf064@sbb.ch gestellt werden.

14.2. Sicherheitsmanagementsystem

Das EVU betreibt ein Sicherheitsmanagementsystem (SMS), das sich für seine Aufgabenstellung und in Anbetracht seiner Organisation mit Partnerfirmen eignet.

Auf Verlangen legt das EVU sein SMS offen. Auch die SBB AG legt ihr SMS offen, soweit es für die sichere Erbringung der Leistungen des EVU erforderlich ist.

Im Rahmen seines SMS führt das EVU nachweislich Audits und Kontrollen (z.B. Baustellenkontrollen, Sicherheitschecks, Begleitfahrten) durch, auch bei seinen Partnerfirmen.

14.3. Sicherheitsziele

Die Ansprechstelle Sicherheit der SBB Infrastruktur kann auf Jahresbasis Sicherheitsziele für das EVU vorgeben. Das EVU überwacht die Erreichung seiner Sicherheitsziele mindestens halbjährlich und setzt bei Bedarf Korrektur- und/oder Verbesserungsmassnahmen um. Bei Abweichungen informiert das EVU die Ansprechstelle Sicherheit der SBB Infrastruktur unaufgefordert.

14.4. Sicherheitsbericht

Das EVU erstellt einen jährlichen Sicherheitsbericht, der mindestens folgende Informationen beinhaltet:

- Statistiken zu Unregelmässigkeiten und Beinahe-Ereignissen im Bereich von Arbeitsstellen der SBB AG, einschliesslich einer Analyse der Ursachen;
- Übersicht über die durchgeführten Audits und Kontrollen, einschliesslich einer Analyse deren Erkenntnisse (Ziffer 14.2);
- die Überprüfung allfällig vorgegebener Sicherheitsziele (Ziffer 14.3): Eine Bewertung, inwieweit die festgelegten Sicherheitsziele erreicht wurden und eine Analyse von Abweichungen oder Zielverfehlungen;
- ergriffene und geplante Korrektur- und Verbesserungsmassnahmen zur Erhöhung der Sicherheit; und
- Zukunftspläne und Entwicklungen: Ausblick auf geplante Änderungen oder Entwicklungen im Sicherheitsmanagement für das kommende Jahr.

Das EVU stellt der Ansprechstelle Sicherheit der SBB Infrastruktur den Sicherheitsbericht spätestens bis am 31. Mai des Folgejahres zu.